## **Beschluss**

## des Gemeinsamen Bundesausschusses

# über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

- Aktualisierung von Vergleichsgrößen nach § 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V
- Ergänzung der Arzneimittel-Richtlinie in Nr. 45 um die Anlage 11

Vom 19. Juli 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2007 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 31. August 1993 (BAnz. S. 11 155), zuletzt geändert am [ ] (BAnz. [ ] [ ]), beschlossen:

I. Nach Abschnitt N wird folgender Abschnitt O angefügt:

# "O. Aktualisierung von Vergleichsgrößen nach § 35 Abs.1 Satz 5 SGB V

- 44. Die Vergleichsgrößen, die der Gemeinsame Bundesausschuss nach der in den Entscheidungsgrundlagen zur Festbetragsgruppenbildung festgelegten Methodik ermittelt hat (vgl. Teil C der Entscheidungsgrundlagen, §§ 1 5), werden jährlich aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt auf der Grundlage der Verordnungsdaten nach § 35 Abs. 5 Satz 7 SGB V. Soweit der Gemeinsame Bundesausschuss die Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Aktualisierung der Vergleichsgrößen beauftragt, erfolgt die Aktualisierung im Rahmen der Festbetragsanpassung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 SGB V nach Maßgabe der folgenden Regelungen
- 44.1 Den in § 35 Abs. 2 SGB V genannten Stellen ist zum Zwecke der Überprüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Aktualisierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu

sind den Stellungnahmeberechtigten die für die Nachvollziehbarkeit der Aktualisierung der Vergleichsgrößen erforderlichen Daten, insbesondere die für die Ermittlung der verordnungsgewichteten durchschnittlichen Einzelwirkstärke relevanten Jahresdaten des GKV-Arzneimittelindexes. übermitteln. Hiervon sind wegen der hierin enthaltenen Betriebsund Geschäftsgeheimnisse nicht die fertigarzneimittelbezogenen Verordnungsdaten umfasst.

- 44.2 Die Stellungnahmen nach Nr. 44.1 sind in der Weise von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu berücksichtigen, dass sachlich-rechnerische Fehler berichtigt werden. Die entsprechende Auswertung wird dem Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellt.
- 45. Die Festbetragsgruppen von Arzneimitteln, bei denen die Vergleichsgrößen nach dem in Nr. 44 festgelegten Verfahren aktualisiert werden, sind in Anlage 11 der Arzneimittel-Richtlinie zusammengestellt.
- II. Der Arzneimittel-Richtlinie wird zum Zwecke der Konkretisierung der Regelung in Nr. 45 folgende Anlage 11 angefügt:

## Anlage 11 zum Abschnitt O der Arzneimittel-Richtlinie

# Festbetragsgruppen von Arzneimitteln, bei denen die Vergleichsgrößen nach dem in Nr. 44 festgelegten Verfahren aktualisiert werden

Folgende Festbetragsgruppen werden nach dem in Nr. 44 Arzneimittel-Richtlinie festgelegten Verfahren aktualisiert:

Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt
 C § 1 der Entscheidungsgrundlagen:

Angiotensin-II-Antagonisten, rein, Gruppe 1
HMG-CoA-Reduktasehemmer, Gruppe 1
Protonenpumpenhemmer, Gruppe 1
Selektive Serotonin-5HT1-Agonisten, Gruppe 1

Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt
 C § 2 der Entscheidungsgrundlagen:

ACE-Hemmer, Gruppe 1

Alpha-Rezeptorenblocker, Gruppe 1

Alpha-Rezeptorenblocker, Gruppe 2

Antidiabetika vom Sulfonylharnstofftyp, Gruppe 1

Beta2-sympathomimetische Antiasthmatika, Gruppe 1

Beta-Rezeptorenblocker, Gruppe 1

Beta-Rezeptorenblocker, Gruppe 3

Calcium-Antagonisten, Gruppe 1

Glucocorticoide, inhalativ, nasal, Gruppe 1

Glucocorticoide, inhalativ, oral, Gruppe 1

Heparine, niedermolekular, Gruppe 1

Prostaglandin-Synthetase-Hemmer, Gruppe 2

Prostaglandin-Synthetase-Hemmer, Gruppe 9

Prostaglandin-Synthetase-Hemmer, Gruppe 10

Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt
 C § 3 der Entscheidungsgrundlagen

Cefalosporine, Gruppe 1

Cefalosporine, Gruppe 2

Cefalosporine, Gruppe 3

Fluorchinolone, Gruppe 1

Fluorchinolone, Gruppe 2

Makrolide, neuere, Gruppe 1

Serotonin-5HT3-Antagonisten, Gruppe 1

Triazole, Gruppe 1

Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt
 C § 4 der Entscheidungsgrundlagen

Antianämika, andere, Gruppe 1
Bisphosphonate und Kombinationen von Bisposphonaten mit Additiva,
Gruppe 1

Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach Abschnitt
 C § 5 der Entscheidungsgrundlagen

Kombinationen von ACE-Hemmern mit Hydrochlorothiazid, Gruppe 1 Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern mit Hydrochlorothiazid, Gruppe 1 Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid, Gruppe 1

III. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 19. Juli 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess